



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttsch
Postfach 71 21
24171 Kiel

Rendsburg, 01.11.2016

Per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in
Schleswig-Holstein – Drucksache 18/4388
Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Klimaschutz stellt eine der herausragenden Herausforderungen dieser und kommenden Generationen dar. Die Landwirtschaft ist dabei die von den prognostizierten Veränderungen am stärksten betroffene Branche. Veränderungen des Wetters, insbesondere von Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, UV-Einstrahlung etc., wirken sich unmittelbar auf den Pflanzenbau aus. Veränderungen in der Bodenbearbeitung und im Pflanzenschutz (Einwanderung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten usw.) sind nur zwei von zahlreichen notwendigen Anpassungen.

Die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein mit ihren rund 15.000 wirtschaftenden Betrieben ist gleichzeitig ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, insbesondere im ländlichen Raum. Die Landwirtschaft ist von dem vorliegenden Gesetzesvorhaben dabei unmittelbar betroffen. Laut Angaben des Umweltbundesamtes haben die Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft von 1990-2014 um rund 15 % abgenommen, das entspricht einer rea-

len Reduzierung von 11.628.000 t CO₂-Äquivalenten¹. Durch effizientere Düngung, Zuchtfortschritte und optimiertes Futter konnten Landwirte in den vergangenen Jahren Methanemissionen reduzieren: Von 1990 bis 2014 um 24 Prozent. Daneben halten deutsche Landwirte insgesamt immer weniger Tiere, steigern jedoch gleichzeitig deren Milchleistung: Von 1990 bis 2014 ist die durchschnittliche Milchleistung je Kuh um rund 60 Prozent gestiegen. Damit verringern sich u. a. die Methanemissionen in Bezug auf das Produkt, also zum Beispiel auf einen Liter Milch.

Diese bereits erfolgte Reduzierung der Emissionen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Weiterhin gilt es zu beachten, dass auf den Bereich Landwirtschaft in 2014 nur ein Anteil von 7,3 % an den gesamten Treibhausgasemissionen entfällt². Dabei machen die Methanemissionen aus der Rinderhaltung nur 3,6% der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen aus. Im Vergleich zur Energiewirtschaft (38%), zum Verkehr (18%) oder zum verarbeitenden Gewerbe (13%) ist der Anteil der Landwirtschaft vergleichsweise gering. Im Gegensatz zu den energiebedingten Emissionen von 84,5 % sind die Reduzierungsmöglichkeiten der Landwirtschaft eingeschränkt.

Die Reduzierungsziele dürfen nicht zu einer Abstockung der Tierbestände oder zu Extensivierung der Landnutzung insbesondere auf Moorstandorten führen. Gerade die Moorstandorte sind für viele Milchviehbetriebe die Grundlage ihrer Betriebe und damit ihrer Familien. Unverhältnismäßige technische Anforderungen dürfen nicht die Folge sein, um die teilweise sehr geringen Einsparpotenziale von Treibhausgasemissionen zu nutzen. Die Forschung muss intensiviert werden, der Bereich Treibhausgasemissionen aus der primären Lebensmittelproduktion ist in vielen Bereichen noch relativ ungeklärt. So sind zum Beispiel die besonderen Potentiale der Fütterungsforschung zu beachten.

Kühe sind Landschaftspfleger und keine Klima-Killer. Dank Wiederkäuern – also neben Kühen auch Schafe und Ziegen - können in Deutschland 4,7 Mio. Hektar Grünland für die Nahrungsmittelerzeugung produktiv genutzt werden. Kühe sichern damit die Erhaltung von Grünland, das zur Artenvielfalt und unserer typischen Kulturlandschaft beiträgt. Grünland wiederum leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem es Kohlenstoff im Boden bindet. Dennoch ist eine reine Grasfütterung keine Lösung, um die Treibhausgase der Rinderhaltung zu reduzieren: Dadurch sänke die Milchleistung einer Kuh. Um gleich viel Milch zu erzeugen, müssten Landwirte mehr melken und mit einer Vergrößerung des Milchviehbestandes würden mehr Treibhausgase ausgestoßen.

Die deutsche Landwirtschaft produziert insgesamt immer klimaeffizienter. Dies zeigt das Verhältnis von Bruttobodenproduktion – also den produzierten Getreideeinheiten pro Hektar Nutzfläche – zu den landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen.

In den letzten Jahren ist ein positiver Trend zu erkennen: Während die Bruttobodenproduktion steigt, sinken die Treibhausgasemissionen. Bei der Energieerzeugung kann man fossile Energie durch erneuerbare Energien ersetzen und so fast 100 Prozent der Treibhausgase vermeiden. In der Landwirtschaft ist das nicht möglich. Tierhalter können die Methan- und Lachgasemissionen bei der Erzeugung von Lebensmitteln nur schwer kontrollieren. Es sind ganz natürliche Prozesse der Tiere. Daher kann die Landwirtschaft die Treibhausgasemissionen nur begrenzt reduzieren. Rein rechnerisch bedeutet das für die

¹ Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990 (Stand 01/2016)

² Laut Kyoto-Protokoll verursachte die deutsche Landwirtschaft 2014 insgesamt 66 Mio. t CO₂-Äquivalente.

Treibhausgasstatistik: Je umweltfreundlicher Energie erzeugt wird, desto höher wird automatisch der Anteil der Landwirtschaft an den gesamten Treibhausgasemissionen, auch wenn die Landwirtschaft nicht mehr Treibhausgase verursacht als vorher.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 Nummer 11: Hier sollte schon direkt im Gesetzestext verdeutlicht werden, dass abweichend von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen und -verpflichtungen die Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes nur die Emissionen von CO₂, CH₄ und N₂O umfassen.

2. Zu § 3 Abs. 2: Hier wird angeführt, dass die Steigerung des Ressourcenschutz und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen zukommt. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass auch die nicht energiebedingten Immissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele reduziert werden müssen und ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen. Der Klimaschutzgrundsatz soll neben den Klimaschutzzielen auch bei der Auslegung von Fachgesetzen berücksichtigt werden, sofern diese im Einzelfall für eine Einstellung klimabezogener Erwägungen offen sind.
Die Landwirtschaft unterliegt somit ausdrücklich diesem Gesetz. In Kombination mit dem geplanten Klimaschutzplan 2050 des BMU wird sich der Druck auf die Landwirtschaft noch weiter erhöhen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird.

3. Zu § 9 „Erhalt und Aufbau von Humus im Boden“: Der Erhalt von Humus in landwirtschaftlichen Böden liegt im Interesse der Landwirte selbst. Humus ist ein wesentlicher Faktor für die Bodenfruchtbarkeit. Auch deshalb gibt es bereits umfassende Vorschriften zum Erhalt von Humus im landwirtschaftlichen Fachrecht. Bei den landwirtschaftlich genutzten Moorböden gibt es schon jetzt ein umfassendes Wassermanagement, um die Mineralisierung der Böden zu begrenzen.

Nicht bei jeder Umwandlung von Dauergrünland in Acker erfolgt eine erhebliche Freisetzung an Kohlenstoff und Stickstoff. Dies ist sehr stark vom Standort und Alter der Grasnarbe abhängig. Auch ist die pauschale Erwartung von positiven Effekten auf die Humusvorräte im Boden beim ökologischen Landbau nicht immer zutreffend.

Der Humusgehalt im Boden hängt stark von den standörtlichen Gegebenheiten, der Bodenbearbeitung und der Humusersatzwirkung, die wiederum auch abhängig vom Ertrag ist, ab. Die Landwirtschaft setzt bereits jetzt viele Maßnahmen zum Beispiel den Anbau von Zwischenfrüchten oder eine konservierende Bodenbearbeitung um, um den Humusanteil im Boden zu erhöhen oder zu erhalten. Diese Anstrengungen müssen berücksichtigt werden.

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass jede Fläche, deren aufwachsende Biomasse nicht genutzt wird und somit zum Aufbau von Humus im Boden beitragen

kann, dem Zweck des Erhalts von Humus im Boden dient. Diese Zweckformulierung dient einer Rechtfertigung zur Stilllegung von Flächen, was nicht zu akzeptieren ist.

Es gibt hinreichend Maßnahmen den Humusgehalt im Boden zu erhöhen und trotzdem eine landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung zu ermöglichen. Der Aufbau von Humus in Böden kann auch ohne weiteres im Rahmen der regulären Flächennutzung als Grün- oder Ackerland erfolgen. Durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Kompost, sowie das Belassen des Getreidestrohs oder die Rückführung des Getreidestrohs auf die Flächen kann in Kombination mit einem intakten Bodenleben ein guter Grundstein im Rahmen der Fruchtfolge für den Aufbau von weiterem Humus gelegt werden. Als Indikatoren für ein intaktes Bodenleben können zum Beispiel die Anteile von Regenwürmern und Mikroorganismen angesehen werden. Diesen legen den Grundstein für die Umsetzung der vorhandenen Biomasse zu neuem und weiterem Humus.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz